

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Werner Groß, Jan Krainer

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz erlassen, das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Körperschaftsteuergesetz 1988 und die Bundesabgabenordnung geändert und das EU-Quellensteuergesetz aufgehoben werden (EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 – EU-AbgÄG 2016) (1190 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (1243 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle 2. Lesung beschließen:

Die oben genannte Regierungsvorlage (1190 der Beilagen) wird folgt geändert:

I. Artikel 1 (Verrechnungspreisdokumentationsgesetz) wird wie folgt geändert:

„1. Die §§ 11 und 12 entfallen.

2. Die §§ 13 bis 17 erhalten die Bezeichnungen 11 bis 15.“

II. Artikel 3 (Änderung des Finanzstrafgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nach Z 8 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Nach dem § 49a wird folgender § 49b eingefügt:

„§ 49b. (1) Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer vorsätzlich die Verpflichtung zur Übermittlung des länderbezogenen Berichts gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die standardisierte Verrechnungspreisdokumentation (VPDG), BGBl I Nr xxx/2016, dadurch verletzt, dass

1. die Übermittlung nicht fristgerecht erfolgt oder
2. meldepflichtige Punkte der **Anlage 1**, **Anlage 2** oder **Anlage 3** zum VPDG nicht oder unrichtig übermittelt werden,

und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 grob fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 25 000 Euro zu bestrafen. Die fahrlässige Übermittlung unrichtiger Daten ist nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

(3) § 29 ist nicht anzuwenden.““

III. Artikel 10 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

„Z 4 wird wie folgt geändert:

„In § 5 Z 12 wird jeweils nach der Wortfolge „§ 1 Abs. 3 Z 2 zweiter Satz“ folgende Wortfolge samt Satzzeichen eingefügt „, die an der Wahlwerbung zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament beteiligt oder in einem solchen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament vertreten ist,““

IV. Artikel 12 (Änderung des EU-Quellensteuergesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Novellierungsanordnung 2. lautet:

„2. Dem § 14 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:“

Begründung:**Zu I. (Verrechnungspreisdokumentationsgesetz):**

Durch den Abänderungsantrag werden die Strafbestimmungen der §§ 11 und 12 des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes inhaltlich unverändert als Finanzordnungswidrigkeiten in das Finanzstrafgesetz übernommen. Aufgrund des Entfalls der §§ 11 und 12 werden die bisherigen §§ 13 bis 17 vorgereicht.

Zu II. (Änderung des Finanzstrafgesetzes):

Durch den Abänderungsantrag werden die Strafbestimmungen der §§ 11 und 12 des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes inhaltlich unverändert als Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 49b in das Finanzstrafgesetz übernommen. Weiters soll hinsichtlich dieses Finanzvergehens der Strafaufhebungsgrund der Selbstanzeige nicht zur Anwendung kommen.

Zu III. (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Durch die vorgeschlagene Neuregelung des § 5 Abs. 12 KStG soll die Verwendung von Erträgen aus bestimmten geselligen Veranstaltungen für Zwecke im Sinne des § 1 Parteiengesetzes 2012 begünstigt sein. Dies sind vor allem solche Zwecke, die auf die Beeinflussung der staatlichen Willensbildung abzielen, insbesondere durch Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern oder dem Europäischen Parlament. Aus diesem Grund ist es angezeigt, nur jene politischen Parteien zu begünstigen, die auch an derartigen Wahlen teilnehmen oder bereits in solchen Vertretungskörpern oder dem Europäischen Parlament vertreten sind. Die Begünstigung soll daher auf derartige Parteien eingeschränkt werden.

Zu IV. (Änderung des EU-Quellensteuergesetzes):

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen der Regierungsvorlage.



